

- Geographie.** Lüdtcke, Deutscher Schulatlas für die Mittelstufe; Gotha, Perthes (VI—1). — Kirchoff, Erdkunde für Schulen; Halle, Waisenhaus (IV—1).
- Rechnen und Mathematik.** Harms und Kallius, Rechenbuch; Oldenburg, Stalling (VI—IV). — S. Müller, Leitfaden der ebenen Geometrie; Leipzig, Teubner (1. Teil IV—IIb).
- Naturbeschreibung.** Vogel, Müllenhoff und Köfeler, Leitfaden für den Unterricht in der Zoologie und Botanik; Berlin, Winkelman & Söhne (1. Teil für VI u. V, 2. Teil für IV u. IIIb, 3. Teil für IIIa u. IIb).

## II. Aus den im Laufe des Schuljahres von den vorgesetzten Behörden erlassenen Verfügungen.

1. Das Königl. Prov.-Schulkollegium setzt unter dem 4. Mai 1897 die Ferien für das Schuljahr 1897/98 in folgender Weise fest: Pflingstferien vom 5.—9. Juni, Herbstferien vom 15.—22. September, Weihnachtsferien vom 24. Dezember 1897 bis 3. Januar 1898 einschl., den Schluß des Schuljahres auf Mittwoch, 30. März 1898.
2. Dasselbe teilt unter dem 3. November 1897 einen Runderlaß betreffend Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks mit.
3. Dasselbe genehmigt unter dem 10. November 1897, daß der Direktor die Wahl zum Stadtverordneten annehme.
4. Dasselbe erinnert unter dem 17. November 1897 an § 1 der Disciplinarordnung, wonach Schüler in der Regel nur zu Ostern auf Grund eines Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Schule aufgenommen werden sollen; ferner daran, daß solche Schüler, die wegen wissenschaftlicher Unreife eine höhere Schule verlassen und darauf Privatunterricht genommen haben, um sich für eine höhere Klasse einer anderen Anstalt zu melden, erst nach Ablauf eines halben Jahres zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden dürfen.
5. Dasselbe übersendet unter dem 17. Dezember ein Exemplar von Wislicenus, Deutschlands Seemacht ein und jetzt, das einem besonders guten Schüler als Geschenk zum Weihnachtsfeste übergeben werden soll.
6. Dasselbe erinnert unter dem 15. Dezember 1897 an die Verfügung vom 11. Juli 1895 betreffend Spielen mit Schußwaffen (s. Bericht über das Schuljahr 1896/97, S. 16 und unten Abteilung VII, 1).
7. Dasselbe ordnet unter dem 10. Januar 1898 den Abdruck folgender Ministerial-Verfügung vom 13. Dezember 1897 an: Durch mehrfach gemachte Erfahrungen ist unzweifelhaft erwiesen, daß die jetzt übliche Drahtheftung von Büchern und Schreibheften in mehr als einer Hinsicht unzuweckmäßig ist und namentlich für Schulen und Bibliotheken erhebliche Uebelstände mit sich führt.

Daß bei dem Gebrauch von Schulschreibheften und Zeitschriften, die mit Draht geheftet sind, von anderen Unzuträglichkeiten abgesehen die Gefahr von Verletzungen, unter Umständen sogar von ernstlichen Schädigungen der Gesundheit nahe liegt, ist hinlänglich bekannt. Ebenso sicher ist, daß durch die Drahtheftung der Bücher die Interessen der Bücherkäufer hinsichtlich des Kostenpunktes benachteiligt werden, insofern häufiger gebrauchte Bücher, namentlich Schulbücher, bei Drahtheftung erfahrungsmäßig sehr bald im Bunde zerfallen und auch bei den in Bibliotheken aufzubewahrenden Büchern durch das Kosten des Drahtes so arge Zerstörungen verursacht werden, daß bei dieser Art der Heftung geradezu der Bestand der Bibliotheken in wachsendem Maße bedroht ist. Dazu kommt, daß die bei solchen Büchern fast regelmäßig notwendig werdende Erneuerung des Einbandes durch die dabei unerläßliche Entfernung der Drahtstifte wie auch das Einbinden drahtgehefteter Zeitschriften noch besonders erschwert und deshalb auch verteuert wird.

Diese Erwägungen bestimmen mich die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden auf die Frage hinzulenken, ob es sich nicht empfiehlt, in den betreffenden Bezirken darauf hinzuwirken,